

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 62 (1911)
Heft: 6

Artikel: Subventionen für Aufforstungen und Wildbachverbauungen
Autor: Oertli, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir halten dafür, es seien so viele allgemein volkswirtschaftliche und speziell forstliche Gründe für Schaffung der Möglichkeit eines gemeindeweisen Verbotes der Verkaufsfahlschläge vorhanden, daß man dieses Mittel, die Güterzertrümmerung zu beschränken, anwenden sollte. G. Z.



Subventionen für Aufforstungen und Wildbachverbauungen.

Von W. Dertli, Kantonsobersforster, in Glarus.

Angeregt durch den Artikel von Herrn Forstmeister A. Müller, in Bern, über: „Forstliche und landwirtschaftliche Kontroversen“, in Heft 1 und 2 laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift, gestattet sich der Unterzeichnete einige weitere Ausführungen, speziell mit Bezug auf das Subventionswesen bei bautechnischen und forstlichen Projektarbeiten.

Es ist leider eine Tatsache, daß bei den vielen Unternehmungen wasserbautechnischer Natur der so äußerst notwendige Kontakt zwischen dem Ingenieurpersonal und den Forstleuten mangelt und dies namentlich da, wo es sich um große, volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Werke handelt. Die gesamte Forstwirtschaft einzelner Gebirgskantone würde heute entschieden auf einer höhern Stufe stehen, wenn bei den vielen Wildbach- und Rutschenverbauungen der Ingenieur und der Forstmann zusammen gearbeitet hätten, wenn die bauliche und forstliche Unternehmung mehr als ein unzertrennbares Ganzes behandelt worden wäre.

Der h. Schweiz. Bundesrat hat seit der ersten Hälfte der Achtzigerjahre jeweilen an die Bewilligung von Bundesbeiträgen für Wasserbauten die Bedingung geknüpft, „daß diejenigen forstlichen Maßnahmen getroffen werden, welche zur Unterstützung der baulichen Arbeiten und zur Milderung der Wassergefahr als notwendig erscheinen“. Leider hat man diesen Bestimmungen nicht immer die nötige Beachtung geschenkt, die Bedingungen wurden gar oft zum Nachteil des Gesamtwerkes nicht in genügendem Maße erfüllt. Schon im November 1891 und dann wieder im April 1903 haben die zuständigen eidg. Behörden die kantonalen Regierungen eingeladen, den Wasserbauprojekten auch eine Vorlage über vorzunehmende Aufforstungen samt Kostenvoranschlag beizulegen. Im Kreisschreiben vom 20. April 1903 wird zudem vom

Ingenieur- und Forstpersonal eine gemeinschaftliche Begehung der betr. Einzugsgebiete und die Festsetzung der Grenzen der baulichen und forstlichen Arbeiten verlangt. Hieraus ist zu schließen, daß den Aufforstungen im Einzugsgebiete der Wildbäche volle Beachtung geschenkt wird; tatsächlich ist auch der Bund in allen diesen Fällen bereit, bedeutende Subventionen an die Begründung neuer Waldgebiete zu leisten. Man könnte nun glauben, der Ausführung der verschiedenen Projektarbeiten betreffend Aufforstungen der Bacheinläufe und Bestockung der Einzugsgebiete stehe absolut nichts mehr im Wege. In der Praxis aber gestaltet sich die Erfüllung der an die Subventionierung von wasserbautechnischen Projekten geknüpften Bedingungen außerordentlich schwierig. Die großartigen, kostspieligen Bauwerke im untern Laufe der Wildwasser und Gebirgsbäche werden mit tunlichster Beförderung ausgeführt, die Subventionsquoten von Bund und Kanton werden jährlich gemäß den vorgelegten Abrechnungen ausbezahlt; es kommt schließlich die Schlußzahlung; die Bedingung hinsichtlich der forstlichen Maßnahmen hingegen ist nicht erfüllt, ja mit den diesbezüglichen Arbeiten ist noch nicht begonnen worden! Hinterher soll der Forstmann die verschiedenen Projekte, die er seinerzeit in jeder Hinsicht als dringend und für den gesamten Verbau als absolut notwendig bezeichnet hat, zur Ausführung bringen. Da braucht uns nicht zu wundern, wenn von seiten der Bevölkerung Opposition gegen die geforderten Aufforstungen sich geltend macht. Die baulichen Arbeiten haben trotz der hohen Beiträge auch für die Gemeinden und Korporationen erhebliche Kosten verursacht, und zum Schlusse soll man dem „Waldvogt“ nun noch eine Ziegenweide, eine Wildheuplanke hergeben. Da beginnt der Kampf trotz aller Bedingungen, Vorschriften und forstlichen Projekte. Die Gebirgsbevölkerung hat ihre Freude an prächtigen, großartigen Sperren und fühlt sich nach den vollendeten Bauten, Uferversicherungen, Einschaltungen der Wasserläufe usw. vollständig gesichert. An jene Zeiten, da die Natur in den Sammelgebieten mit aller Macht unheilvoll arbeitete und an jene Fälle, in denen die ungeheure Geschiebemasse sich aller Sperren ungeachtet talwärts bewegte, wird nicht gedacht.

Dank unserer eidg. Gesetzgebung ist in den letzten Jahrzehnten an Neuaufforstungen der Abhänge und Einzugsflächen verschiedener

Wildbäche viel geleistet worden, aber die Zustände in den obern Gebieten der Wildwasser sind noch lange nicht derart, wie sie sein sollten. Die Hochwasserkatastrophe vom Juni 1910 hat deutlich genug gezeigt, daß unsere Generation mit allen Mitteln darnach streben sollte, nicht nur die notwendigen Bachkorrekturen, sondern auch die so dringenden Waldanpflanzungen auszuführen. Mag auch die Retentionsfähigkeit des Waldes bei lang andauernden, intensiven Niederschlägen gering sein, eines steht doch fest, das nämlich, daß die Geschiebezufuhr eine bedeutend kleinere ist von waldbestockten Abhängen als von fahlen oder gar verrückten Flächen. Solche Partien haben wir aber beinahe in allen Seitentälern unserer Hauptflüsse und diese Geröllhalden, Rufen, Kahlflächen sicher zu stellen, sie mit zweckdienlichen Holzarten aufzuforsten, ist eine erste Bedingung zur Sicherung der Bauwerke an Bächen und Flüssen draußen in den bewohnten Tälern.

Mit der Aufstellung von bloßen Bedingungen, die an die baulichen Projekte geknüpft sind, ist leider, wie schon bemerkt, nicht immer das Gewünschte zu erreichen. Um diese Bestimmungen vielleicht etwas wirksamer zu gestalten, sollten die Beiträge an die bautechnischen Projekte erst zur Auszahlung gelangen, wenn die nötigen forstlichen Arbeiten begonnen worden, oder, noch besser, wenn diese letztern ausgeführt sind. Eine gemeinsame Begehung der Bachgebiete bis in die obersten Einzugsflächen sollte allen Bauprojekten vorausgehen und hier hätten auch die land- und alpwirtschaftlichen Kreise genügend Gelegenheit ihre Einwände gegen Aufforstungen von Weid- und Wildheuflächen anzubringen.

Ein Übelstand, der sich namentlich in Gebirgskantonen je länger je mehr geltend macht, ist die Verschiedenartigkeit der Handhabung des Subventionswesens bei den beiden Verwaltungszweigen. Es ist allgemein aufgefallen, daß für die Subventionsgesuche bei bautechnischen Projekten weniger strikte Formalitäten bestehen, als dies für die Vorlagen forstlicher Natur der Fall ist. Im Forstwesen haben wir bekanntlich seit dem 19. Dezember 1906 besondere Vorschriften für den Entwurf von Projekten, für welche Bundesbeiträge beansprucht werden. Insbesondere sind hinsichtlich der Abrechnung ziemlich scharfe Bestimmungen aufgestellt; den Forstbeamten der Kantone wird eine bedeutende Verantwortlichkeit auferlegt. Eigentümlich berührt auch

folgendes: Bei der Prüfung der forstlichen Projekte durch die eidg. Oberforstinspektion werden den Gemeinden und kantonalen Behörden gegenüber keinerlei Versprechungen in betreff der Genehmigung der Projekte und der Höhe der Subventionen geäußert. Die Vorlagen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates oder des betr. Departementsvorstehers und diesem Schlußentscheide wird seitens der fachtechnischen Beamten nicht vorgegriffen. Im Wasserbauwesen dagegen werden durch die betr. Funktionäre die Sicherheit der Genehmigung und sehr oft auch die Höhe des Bundesbeitrages ziemlich bestimmt ausgedrückt. Man hat hier ohne weiteres das Gefühl, das eidg. Oberbauinspektorat sei „freigebiger“, es verfüge über größere Kompetenzen als die Forstinspektoren und es sei in Bern mehr als genug Geld. Die eidg. Behörden sind allerdings auf die Gutachten und Berichte ihrer technischen Organe angewiesen und es wird wohl in wenig Fällen anders entschieden als die Abteilungsvorstände beantragen. Es scheint uns aber doch das Vorgehen des eidg. Oberforstinspektorates korrekter zu sein.

Was den Vollendungstermin anbelangt, findet eine Verlängerung der Bauzeit bei forstlichen Projekten nur auf eingehende Gesuche hin und nach genügender Motivierung statt. Bei den baulichen Arbeiten ist ein Gesuch allerdings auch nötig, dagegen wird diesem, so lange ein entsprechend hoher Kredit noch vorhanden ist, ohne große Formalitäten entsprochen. Bei verschiedenen Bachverbauungen haben zwei- und sogar dreimalige Terminverlängerungen stattgefunden, damit das Geld oder der Kredit, der als maximale Subvention normiert ist, aufgebraucht wird. Um den noch vorhandenen Kredit möglichst auszunützen, werden beispielsweise am Haslerbach in Haslen auf Kosten der Bachverbauung Aufforstungen von kahlen Einhängen mit Weißerlen vorgenommen, worüber also eigentliche Projekte oder Voranschläge ursprünglich nicht bestanden. Wir begrüßen diese Arbeiten einerseits voll und ganz, trotzdem sie tatsächlich nicht unter Aufsicht der kantonalen Forstorgane zur Ausführung gelangen, andererseits aber bedauern wir das Fehlen eines einheitlichen Projektes forstlicher Natur. Daß den Gemeindebehörden diese Art der Subventionierung viel „weitherziger“ und auch für die allgemeine Rechnungsführung viel einfacher erscheint, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden.

Es ist aber ohne weiteres einleuchtend, daß infolge der etwas strengern Handhabung des Subventionswesens bei der Forstwirtschaft seitens der gleichen Gemeindevorstände Klagen laut werden über Pedanterie, Bürokratismus, unnötige Arbeitsaufbürdungen usw. Durch die etwas höhern Beiträge, die für Aufforstungen in der Regel bezahlt werden, lassen sich einzelne Vortheile bei Einbezug in die baulichen Arbeiten, insbesondere Bequemlichkeiten, weniger genaue Vorschriften über die Größe der aufzuforstenden Gebiete usw. nicht ganz eliminieren.

Zwischen den Arbeiten rein baulicher und denjenigen forstlicher Natur ist allerdings ein Unterschied in bezug auf die Art der Arbeitsausführung zu berücksichtigen. Beim Bachverbau handelt es sich um größere Akkordarbeiten mit bedeutenden Kostensummen, die forstlichen Projekte werden meistens in Regie unter direkter Aufsicht eines hinreichend ausgebildeten untern Forstpersonals ausgeführt. Wir erblicken nun in der Verschiedenartigkeit der Bauausführung keinen Grund, der die Aufstellung einheitlicher Vorschriften in bezug auf das Subventionswesens verunmöglichen sollte. Tatsache ist, daß bei forstlichen Projektarbeiten ein Nachweis über die Ausgaben bis in alle Einzelheiten geleistet werden kann und die Vorschriften, wie sie gegenwärtig bestehen, dürften auch für die Verbauungsprojekte maßgebend sein.

Bei forstlich subventionierten Arbeiten wird nach den Vorschriften an die durch Mitglieder von Behörden ausgeübte Bauaufsicht und Leitung ein Bundesbeitrag nicht verabsolgt. Für die Verbauungsprojekte dagegen existieren solche Bestimmungen nicht. Insofern es sich um eine konstante Aufsicht während längerer Zeit handelt und somit der betreffenden Person ein anderweitiger Verdienst nicht zukommt, ist nach unserm Dafürhalten die Subventionierung der entsprechenden Aufsichtskosten gerechtfertigt, nicht aber für eine durch Gemeinderäte oder Korporationsvorstände ausgeübte bloße Kontrolle oder Inspektion; diesbezügliche Ausgaben gehören in die allgemeinen Verwaltungskosten. In der Praxis wird es oft schwierig sein, einen Unterschied zwischen Aufsicht und Kontrolle zu machen, das richtigste ist offenbar die direkte Bestimmung, daß an die Leitung und Aufsicht, soweit solche durch Behördemitglieder ausgeübt wird, ein Beitrag nicht zur Auszahlung kommt.

Diese wenigen Andeutungen zeigen uns zur Genüge die Verschiedenheiten in der Handhabung der Subventionsbewilligungen bei den beiden Verwaltungszweigen. Die Ungleichheiten kennt die Gebirgsbevölkerung schon längst und es ist aus verschiedenen der angeführten Gründe begreiflich, daß die Werke des Ingenieurs willkommener sind als diejenigen der Forstleute. Mit einem gewissen Widerstand gegen einzelne Verbesserungen der forstlichen Verhältnisse in den Berg- und Wildbachgebieten hat der Forstmann immer und immer wieder zu kämpfen. Die Vereinheitlichung der Vorschriften zur Anmeldung von Projekten und zum Bezuge von Bundesbeiträgen sollte unbedingt im Interesse des Subventionswesens im allgemeinen bei forstlichen und baulichen Unternehmungen durchgeführt werden. Die gegenwärtigen Zustände in der Handhabung der Beitragsleistungen bei bautechnischen Projekten sind insbesondere den Aufforstungen im Einzugsgebiete der Gebirgsbäche hinderlich und die Arbeit der Gebirgsförster wird dabei wesentlich erschwert.

Da die beiden Verwaltungszweige dem gleichen Departemente unterstellt sind, dürfte es bei gutem Willen nicht so schwer halten, die Arbeiten baulicher und forstlicher Natur als ein zusammengehöriges Ganzes zu behandeln. Namentlich sollte endlich vermieden werden, die forstlichen Maßnahmen als bloße, mehr oder weniger strenge Bedingung der baulichen Werke zu betrachten. Es lassen sich sehr wohl beide Arbeitsgattungen hinsichtlich ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit auf das gleiche Niveau stellen. So lange die forstlichen Unternehmungen nicht in vollem Umfange beendet sind, ist auch das Gesamtwerk, das der Bund subventioniert hat, nicht fertig und so lange sollte zum allermindesten die Schlußzahlung an die baulichen Arbeiten nicht geleistet werden.

